

# **Genehmigungslage von (kleinen) Windkraftanlagen in Niedersachsen 2022**

## **Verfahrensfreie Kleinwindanlagen:**

Mit Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), die am 01. Januar 2022 in Kraft getreten ist, dürfen so genannte Kleinwindanlagen in dem dort genannten Rahmen (§ 60 NBauO Anhang Ziffer 2.5) verfahrensfrei errichtet werden. D. h., diese Anlagen können ohne Mitteilung an eine Behörde und ohne Erteilung einer Genehmigung unter folgenden Voraussetzungen errichtet werden:

1. Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 15 m (Höhe ab Geländeoberfläche bis Flügelspitze) in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan festgesetzt sind, sowie entsprechende Anlagen im planungsrechtlichen Außenbereich.
2. Windenergieanlagen bis zu 2 m Gesamthöhe auf baulichen Anlagen, gemessen ab der Außenfläche der baulichen Anlage (z. B. ab Dachoberfläche eines Gebäudes), in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten und im Außenbereich.
3. Die Regelung gilt nicht an, oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmalen.

Fazit: Da diese Regelungen nur in besagten Gebieten und im Außenbereich gelten, müssen in allen anderen Gebieten nachfolgend benannte Verfahren vor Errichtung einer Windkraftanlage durchlaufen werden, selbst wenn die geplante Windkraftanlage die genannten Abmessungen nicht überschreitet.

## **Windenergieanlagen im Übrigen:**

### **Genehmigungsfreistellung (§ 62 NBauO) mit Mitteilung an die Gemeinde**

In Gewerbe- und Industriegebieten gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBauO bis 30 m Höhe unter den in § 62 NBauO genannten Voraussetzungen, insbesondere, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist eine entsprechende Mitteilung bei der Gemeinde einzureichen.

### **Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 NBauO)**

Für Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 30 m ist ansonsten ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO erforderlich. Im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit dem städtebaulichen Planungsrecht, den §§ 5 bis 7 und den §§ 47 und 50 NBauO und den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Baurechts i. S. des § 2 Abs. 17 NBauO.

### **Reguläres Baugenehmigungsverfahren (§ 64 NBauO)**

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m sind nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NBauO Sonderbauten und bedürfen deshalb eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 NBauO.

Ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist eine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich, die die Baugenehmigung enthält. Dabei prüft die Bauaufsichtsbehörde die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit dem öffentlichen Baurecht. Aufgrund des § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO in Verbindung mit § 64 Satz 1 NBauO erfolgt eine umfangreiche bauaufsichtliche Prüfung auch im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Sofern die bloße Änderung einer Windenergieanlage keiner Genehmigung nach BImSchG bedarf, kann ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich sein.